

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Umtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

337.

Sonntag den 3. December.

1871.

* * *
Heute des Geburtstags Er. Majestät des Königs wird auch in diesem
ein gesetzliches Festmahl.
Montag den 12. d. M., Mittags 1½ Uhr
im Hotel de Pologne stattfinden. Wir ersuchen alle, welche sich
zu beobachten beabsichtigen, in den Tagen vom 7. bis 11. d. M. Mittags
Tafelkarten à 1 Thlr. 10 Rgr. daselbst in Empfang zu nehmen.
Den Anmeldungen kann Verücksichtigung nicht bestimmt zugesichert werden.
Plätze werden nicht reserviert, vielmehr wollen die Teilnehmer, welche
zu sitzen wünschen, bei der Entnahme der Tafelkarten deshalb Vor-
sicht machen lassen.
Leipzig, den 2. December 1871. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleigner.

Gewerbeamt zu Leipzig.

Seitliche Sitzung Montag den 4. December a. e. Nachmittags 1½ Uhr im Saale
in Bürgerhalle zu Leipzig.
Agordnung: 1) Regierungsbericht. 2) Ausschussericht, die Revision der Ge-
werbeordnung. 3) Ausschussericht, die gewerblichen Fortbildungsschulen.
4) Ausschussericht, das Gewerbegericht betreffend.
Den 28. November 1871. Der stellvertretende Vorsitzende.
R. Krause.

Bekanntmachung.

betreffend die Volkszählung am 1. December 1871.
Um auf die Volkszählung bringen wir nachstehende Punkte in Erinnerung:
Die Vertheilung der Listen (Haushalte, Haushaltungslisten, Anstaltslisten) in die Häuser
Einzählung derselben ist Sache der Polizei, und wird vom Einwohnerbüro (Polizei-
eingang von der Reichsstrasse) geleitet. Wenn mehr Listen erforderlich sind, als zugelassen
sind, so ist der genannte Behörde angezeigt werden, die dann sogleich Abhälse schafft.
Vor der großen Menge der auszutragenden Listen hat die Vertheilung bereits begonnen;
Stellung der Listen darf jedoch nur nach dem Stand am 1. December morgens
müssen.
Es kommt häufig vor, daß die Eintragung kleiner Kinder verlässt wird: da sich aber
diese auf alle anwesenden Personen bezieht, so sind die Kinder jedes Alters mit
anziegen.
Es ist wünschenswert, daß die Ausfüllung der Listen von Personen besorgt wird, welche
die Fähigkeit zum Schreiben haben, damit nicht wegen unleserlicher Handschrift oder wegen
der Unvorsichtigkeit Weitläufigkeiten entstehen. Das Einwohnerbüro ist im Stande, dazu
Personen zu empfehlen.
Die Angaben, welche bei der Volkszählung gefordert werden, insbesondere die Angaben über
die Wohnungen, dienen keineswegs dem Zweck der Besteuerung, sondern nur
einen Kenntnis der Bevölkerungsverhältnisse.
Leipzig, den 26. November 1871.
Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Rader. Schleigner.

Bekanntmachung.

In Übereinstimmung der §§. 2 und 7 des Regulativs vom 2. März 1863 machen wir hierdurch be-
kannt, daß der Schlosser
Herr Ernst Robert Hahn, Wintergartenstraße Nr. 5,
Befüllung von Gasrohreleitung und Gasbelüftungsanlagen bei uns angemeldet, auch den
in diesem Gewerbebetriebe erforderlichen Vorrichtungen und Werkzeuge nachgewiesen hat.
Leipzig, den 30. November 1871.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Heintz.

Bekanntmachung.

Revision des Regulativs für Benutzung der Stadtwasserleitung und des
Wassergeldtariffs betreffend.
Mit Beginn des künftigen Jahres ist Kraft treten neue Maßsysteme machen eine Um-
stellung des Wassergeldtariffs notwendig. Wir haben bei dieser Veranlassung mit Zustimmung der
Gouverneuraten den Tarif sowohl als das Regulativ für Benutzung der Stadtwasserleitung
1865 redigirt, bez. durch die seit deren Erlass getroffenen weiteren Anordnungen ergänzt.
In dieselben hierdurch unter A. und B. zur Bekanntmachung bekannt machen, bemerken wir,
daß darin enthaltenen Maß- und Preissbestimmungen vom 1. Januar 1872 an, alle übrigen
Bestimmungen aber sofort in Kraft treten.
Leipzig, den 30. November 1871.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleigner.

A.

Regulativ für die Benutzung der Stadt-Wasserleitung.
§ 1. Wer aus der Stadt-Wasserleitung eine Ableitung zum Privatgebrauch anlegen will, hat, sei
es ein oder mehrere Grundstücke, sein Vorhaben im Bureau der Wasserleitung anzumelden.
§ 2. Es wird demselben ein Anmeldebogen eingehändigt, der in allen Positionen genau aus-
füllt und nach welchem die jährlich an die Stadtkasse zu zahlende Bezahlung für das zu
dem Wasser berechnet wird.
§ 3. Von der Richtigkeit der Angabe auf diesem Anmeldebogen hat sich die Verwaltung der
Stadt am Ort und Stelle zu überzeugen, weshalb dem damit beauftragten Beamten der Zu-
gang zu allen Theilen des Grundstückes, für welche die Privatableitung verlangt wird, bereitwillig
geworden ist.
§ 4. Von allen baulichen Veränderungen eines mit Privatableitung versehenen Gebäudes,
wobei die Anzahl der zu veranlagenden Räume oder der Zweck derselben verändert wird, ist
dann der Wasserleitung entweder schriftlich oder durch protokollarische Erklärung Anzeige zu
machen, damit geprüft werden kann, ob eine Veränderung des berechneten (§. 2) Wassergeldes statt-
gefunden hat.
§ 5. Die Verwaltung der Wasserleitung hat sich an Ort und Stelle über die Art der stat-
tlichen Veränderung zu unterrichten. Dem damit beauftragten Beamten ist zu diesem Zwecke
in jedem Falle, in welchem derselbe eine kritische Revision der Anlage für angemessen erachtet,
sowohl zu allen Theilen des mit einer Privatableitung von der Wasserleitung versehenen Grund-
stückes wie zu gestalten.
§ 6. Wer eine Privatableitung anlegen will, hat sich zunächst zur Zahlung
nach den festgestellten Ansätzen auf dem Anmeldebogen tarifmäßig be-
scherten Beträge zu verpflichten. Er unterwirft sich außerdem zugleich diesem
Regulativ sowie denjenigen Veränderungen des berechneten Wassergeldes, welche
durch Veränderungen der Räume (§. 4), oder auch durch eine etwa
folgende, dem Rath je derzeit vorbehaltene, Revision des Wassergeldtariffs
dieses Regulativs oder durch sonst welche neue Bestimmungen herbe-
führt werden.
§ 7. Durch Unterschrift des Anmeldebogens, welcher sowohl dieses Regulativ
als die von der Verwaltung der Wasserleitung aufgestellte Berechnung des
Rathes zu zahlenden Wassergeldes enthält, wird die im §. 6 ge-
setzte Verpflichtung anerkannt.
§ 8. Die Kosten der Anlage der Privatableitung und ihrer Verbindung mit dem öffentlichen

Rohrstrange, sowie die Kosten der Beseitigung innerhalb des Hauses nach erfolgter Kündigung trägt
der Anmeldeende allein.

Diese Herstellungarbeiten werden vom Hauptrohr bis zur Grenze des betreffenden Grundstückes
und 2½ Meter über dieselbe in dem Grundstück selbst von der Wasserleitung und von da ab inner-
halb des Grundstückes unter der Kontrolle derselben, ohne daß sie jedoch für leichtere Gewährleistung
übernimmt, vom Eigentümer der Privatableitung ausgeführt. Nach Herstellung der Privatableitung
geht dieselbe vom Hauptrohr bis zur Grenze des betreffenden Grundstückes in das Eigentum der
Stadt über, welche fortan auch ihre Unterhaltung auf öffentliche Kosten übernimmt. Die Ableitung
innerhalb des Grundstückes verbleibt im Privateigentum, dem Eigentümer liegt auch ihre Unter-
haltung ob.

Für die Herstellung des 2½ Meter langen Leitungsröhres innerhalb des Grundstückes werden die
Kosten in jedem einzelnen Falle besonders berechnet. Eigentum und Unterhaltung dieses Theils
des Leitungsröhres verbleibt dem Besitzer der Privatableitung.

§. 9. Alle Vorwürfe für die Anlage, welche die Verwaltung der Wasserleitung für nöthig
erachtet sollte, ist der Besitzer der Privatableitung zu belügen verbunden und darf ohne deren Ge-
nehmigung auch keine Veränderung an seiner Privatableitung vornehmen.

Die Kosten aller etwaigen Veränderungen an einer Privatableitung innerhalb des Hauses fallen
dem Besitzer zur Last, es sei denn, daß Veränderungen an der Privatableitung durch Veränderung
der öffentlichen Rohrleitung nöthig werden, in welchem Falle die Kosten von der Stadtkasse über-
tragen werden.

§. 10. Der Besitzer einer Privatableitung hat die Pflicht, aus derselben alles zum haus-
wirtschaftlichen Gebrauch sämlicher Haushbewohner derjenigen Haushaltung, für welche die Ab-
weisung angemeldet und hergestellt ist, so wie alles zum Betriebe der in der Anmeldung zur An-
lage der Privatableitung angeführten Gewerbe erforderliche Wasser zu entnehmen.

Es nicht im Hause oder nicht in der Abteilung des Hauses, für welche die Anmeldung erfolgt
ist, wohnende Personen darf er überhaupt Wasser zum Verbrauch außerhalb der von ihm ange-
meldeten Räume aus der Privatableitung nicht abgeben.

Zwiderhandlungen hiergegen so wie gegen dieses Regulativ und die Bestimmungen des Tarifs
überhaupt werden mit einer Strafe bis zu Funfzig Thalern geahndet; im Wiederholungsfalle liegen
sie die Schließung der Anlage nach sich.

§. 11. Bei einer in der Stadt ausbrechenden Feuerbrunst muß jeder Besitzer seine Privata-
bleitung auf Verlangen des städtischen Branddirectors oder dessen Stellvertreters sofort verlöschen
und darf, so lange als diese Schließung zur Gewährung des Feuers von dem Brand-Director oder
dessen Stellvertreter für erforderlich erachtet wird, aus derselben kein Wasser entnehmen.

Dagegen muß er gesetzen, daß von den öffentlichen Löschanstalten während des Feuers seine
Privatableitung benutzt wird.

§. 12. Für das mittels Privatableitung aus der Stadt-Wasserleitung zu entnehmende Wasser
wird die Vergütung (Wassergeld), sofern das Wasser nur zum gewöhnlichen Haushalt und ohne
Wassermesser entnommen wird, der Regel nach halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli zur Stadtkasse
pränumerando eingezahlt.

Die Pflicht zur Bezahlung beginnt mit dem Tage, an welchem die Privatableitung aus der
öffentlichen Leitung geführt wird, und hat sofort die sich berechnende halbjährliche Vorausbezahlung bis
zum nächsten halbjährlichen Termint zu erfolgen.

Wer das Wassergeld nicht im Laufe des ersten Monats nach dem Hälftestertermine bezahlt, dem
wird die Wasserleitung am 1. des kommenden Monats geschlossen. Erfolgt die Zahlung nachträglich
noch, so darf für die Zeit des Verschlusses kein Abzug am Wassergeld gemacht werden.

§. 13. Für das nach einem Wassermesser entnommene Wasser erfolgt die Bezahlung allmonat-
lich und zwar innerhalb acht Tagen nach der Beendigung der von der Wasserleitung aufgestellten
Rechnung an den Besitzer der Privatableitung.

Erfolgt die Bezahlung nicht innerhalb dieser Frist, so wird die Privatableitung des sämigen
Zahlers nach Ablauf derselben geschlossen.

§. 14. Abgeleben von den vorangeführten Fällen, die die Verwaltung der Wasserleitung zu einer
fortwährenden Schließung einer Privatableitung befähigen, erfolgt eine solche nach einer sowohl dem
Stadttheile als dem Besitzer zustehenden dreimonatlichen Kündigung, jedoch nur zu den Terminen
1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober.

Im letzteren Falle wird das vorausbezahlte Wassergeld für das Vierteljahr, in dem keine Be-
nutzung mehr stattfindet, zurückgezahlt.

§. 15. Der Umstand, daß die Wasserleitung längere oder kürzere Zeit nicht benutzt gewesen ist,
oder daß die Wasserleitung eine temporäre Unterbrechung erlebt hat, berechtigen den Besitzer der
Privatableitung nicht, einen Anspruch auf völligen oder teilweisen Entzug der bedungenen Bezahlung,
noch auf irgend einen anderen Schadensatz zu erheben.

§. 16. Jeder Besitzer einer Privatableitung erkennt ausdrücklich an, daß er für alle diese seine
Privatableitung und deren Benutzung betreffende Zuiderhandlungen gegen alle die Wasserleitung und
deren Benutzung betreffenden Anordnungen und Vorordnungen des Rathes, insbesondere dieses Re-
gulativs und des Tarifs, oder wie sie sonst noch erlassen werden, verantwortlich ist. Er hat daher
auch diejenigen Strafen, welche von in seinem Dienste stehenden oder von ihm in Bezug auf seine
Privatableitung mit Aufruf verschiedener Personen verhängt werden, selbstverständlich zu vertreten. Der
Beweis, daß die zur Verhaftung zu ziehende Zuiderhandlung von einer dritten von ihm nicht zu
vertretenden Person verhängt worden, bleibt ihm jedoch nachzulassen.

Leipzig, den 30. November 1871. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleigner.

B.

Wassergeldtarif.

I. Wasser zum gewöhnlichen Haushalt.

für das zum gewöhnlichen Haushalt erforderliche Wasser wird alljährlich	— 15 —
a. von jedem bewohnbaren Raum	— 18 —
b. von jeder Küche (sowohl Koch- als Waschküche)	— 18 —
c. von jedem Badezimmer	— 18 —
d. von Waschküchen, die für den gemeinsamen Gebrauch aller Bewohner eines Hauses bestimmt sind	3—6 —
e. von jedem Watercloset	1—15 —

f. Wasserablässe (Ständer) zu gemeinsamem Gebrauch eines Hauses können im Hofe
dieselben, mit verschließbaren Hähnen versehen, aufgestellt werden. Der Wassersatz dafür
wird mit einer Erhöhung von 33½ % nach dieser Abteilung (I.) des Tarifs so
berechnet, als ob das Wasser für alle einzelnen Räume des betreffenden Hauses ab-
gegeben würde.

Wasser zum gewöhnlichen Haushalt wird nach den Tariffächen I. a—s von der
Stadt-Wasserleitung nur dann abgegeben, wenn alle Räume des angemeldeten Grundstückes
oder wenigstens einer für sich allein abgeschlossenen Abteilung derselben nach diesen
Tariffächen veranlagt und der darnach berechnete Wassersatz vom Wassernehmer
bezahlt wird. Diese Veranlagung und Bezahlung hat dennoch auch dann stattzufinden,
wenn nur ein einzelner Raum eines angemeldeten Grundstückes oder einer selbstständigen
Abteilung derselben, z. B. eine Küche, ein Badezimmer u. s. w., mit einem Wasser-
ablaß versehen wird. Ist aber ein einzelner Raum mit Wasserablaß verschiedener Raum für
alle Bewohner eines Hauses zum gemeinsamen Gebrauch zugänglich, z. B. eine gemeinsame Waschküche, so wird derselbe als Ständer nach dem Tariffächen I. f veranlagt.

zu a. Räume von weniger als 6 Quadratmeter Gründfläche werden als bewohnbare nicht
angelebt, daher zur Bezahlung nicht veranlagt. Doch ein Raum nicht bewohbar oder
nicht benutzt ist, schlägt denselben von der Bezahlung nicht aus. Werkstätten jeder
Art werden, insofern sie eine Größe von 6 Quadratmeter erreichen und in ihnen das
Wasser nicht vorbehend und als zum Gewerbedienst wesentlich nöthig erachtet wird,
gleich den bewohnten Räumen veranlagt.

Ausgabe 9200.

Abonnementpreis
Wertjährl. 1 Thlr. 7½ Rgr.

incl. Beingericht 1 Thlr. 10 Rgr.

Jede einzelne Nummer 2½ Rgr.

Beobachten f. Extrabedragen 12 %

Insetate
die Spaltseite 1½ Rgr.

Reklame unter d. Redaktionsschluß
die Spaltseite 2 Rgr.

Filiale

Otto Nomm, Universitätsstr. 22,

Vocal-Comptoir Hauptstraße 21.